

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 26/92
„Wohngebiet Zierower Weg“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10, Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

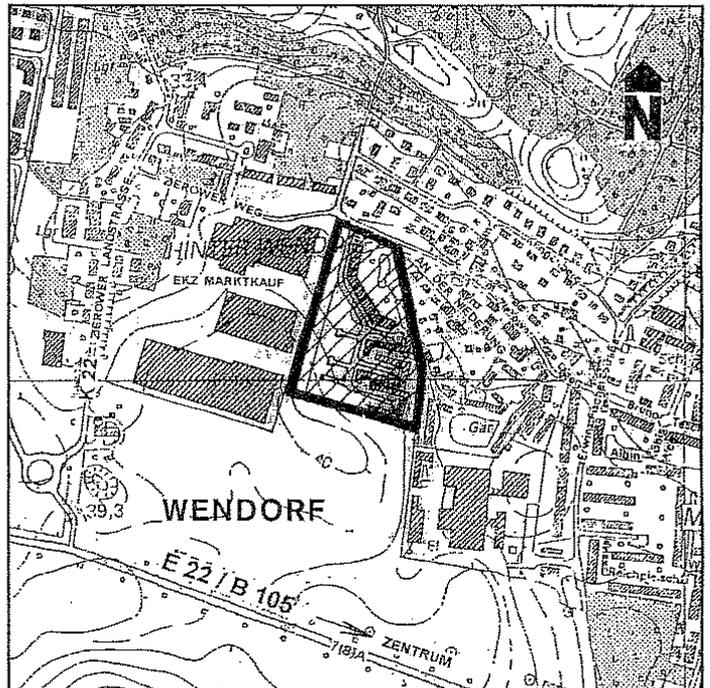
im Norden: durch den Zierower Weg

im Osten: durch die Wohnbebauung An der Niederung und den
Garagenkomplex Zierower Weg / Erwin-Fischer-Straße

im Süden: durch Ackerland, im Abstand von ca. 350 m
parallel verlaufend zur B 105 / E 22

im Westen: durch die Fläche des Dienstleistungs- und Einkaufszentrums
Hinter Wendorf / Marktkauf
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/91)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. August 2001 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 26/92 „Wohngebiet Zierower Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 26/92 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 16. März 2002

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –